

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Gesetz zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanage- mentgesetzes

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 5. Februar 2026 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 17/10243 Abschnitt III):

III. Die Landesregierung zu ersuchen,

1. das Bibermanagement mit der bereits veröffentlichten Biberverordnung sowie der Möglichkeit des Erlasses von Allgemeinverfügungen auf Ebene der Land- und Stadtkreise kontinuierlich weiterzuentwickeln;
2. noch in dieser Legislaturperiode eine Verordnung der Landesregierung zum Schutz vor und zur Beseitigung von Beeinträchtigungen durch die Saatkrähe (Saatkrähenverordnung) auf den Weg zu bringen.

Bericht

Mit Schreiben vom 28. August 2026, Az.: MLRZ/56, berichtet das Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.:

Die im Februar 2026 erlassene Verordnung der Landesregierung zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch den Biber (Biberverordnung) wurde aufgrund eines Normenkontrollantrages vom Verwaltungsgerichtshof (VGH) durch Beschluss vom 17. Juni 2026 (Aktenzeichen: 5 S 500/26) bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache vorläufig außer Vollzug gesetzt. Die Biberverordnung darf somit bis auf Weiteres nicht angewandt werden.

Wann es zu einer gerichtlichen Entscheidung im Hauptsacheverfahren kommen wird, ist noch nicht bekannt.

Eingegangen: 1.9.2026/Ausgegeben: 3.9.2026

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeich-
net mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

Das Bibermanagement kann bis dahin auf Grundlage von artenschutzrechtlichen Einzelfallentscheidungen bis zur letalen Entnahme Maßnahmen ergreifen.

Zu 2.:

Eine Saatkrähenverordnung wurde bisher nicht erlassen.

Die Saatkrähe ist in Baden-Württemberg v. a. in der Rheinebene und in den südöstlichen Landesteilen verbreitet. Aufgrund des regionalen Vorkommens und der daher regional auftretenden Konflikte hat das Umweltministerium bereits im Februar 2025 zur letztjährigen Aussaat bzw. kritischen Pflanz- und Aufwuchsphase gegenüber den unteren Naturschutzbehörden angeregt, in den Stadt- und Landkreisen vom Instrument der Allgemeinverfügung zur letalen Vergrämung von Saatkrähen Gebrauch zu machen.

Mit Schreiben vom 3. Februar 2026 wurde den unteren Naturschutzbehörden vom Umweltministerium rechtzeitig vor Beginn der diesjährigen Aussaat bzw. kritischen Pflanz- und Aufwuchsphase auch eine entsprechende Muster-Allgemeinverfügung zur Verfügung gestellt.

Die unteren Naturschutzbehörden in den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald, Göppingen, Ravensburg, Emmendingen, Ortenaukreis und im Rhein-Neckar-Kreis haben Allgemeinverfügungen zur letalen Vergrämung von Saatkrähen erlassen. Die bisherigen Erfahrungen in denjenigen Landkreisen, in welchen Allgemeinverfügungen erlassen wurden, zeigen, dass dieses rechtliche Instrument wirkt. Auf den betroffenen Flächen sind nach den Vergrämungsabschüssen Vergrämungseffekte eingetreten. Insofern haben sich die Allgemeinverfügungen als geeignetes rechtliches Mittel zur Konfliktlösung vor Ort erwiesen.

Dies nimmt das Umweltministerium zum Anlass, die unteren Naturschutzbehörden ganz aktuell nochmals dringend zu bitten, sofern noch nicht geschehen, Allgemeinverfügungen zur letalen Vergrämung von Saatkrähen zu erlassen.

In Bezug auf den Erlass einer Saatkrähenverordnung ist schließlich von erheblicher Bedeutung, dass die im Februar 2026 erlassene Biberverordnung, wie oben zu Ziffer 1 bereits ausgeführt, vom VGH vorläufig außer Vollzug gesetzt wurde. Der VGH kritisiert vor allem, dass vor der Durchführung einer konkreten Vergrämaßnahme keine präventive Kontrolle durch eine Behörde mehr stattfindet.

Die vom VGH geäußerten rechtlichen Bedenken gegen die Biberverordnung betreffen auch andere Verordnungen zum besonderen Artenschutz, also vor allem eine mögliche Saatkrähenverordnung.

Vom beim VGH anhängigen Normenkontrollverfahren zur Biberverordnung werden wichtige Hinweise zum rechtssicheren Erlass artenschutzrechtlicher Ausnahmeverordnungen erwartet. Nach rechtskräftigem Abschluss des Normenkontrollverfahrens wird der Erlass einer Saatkrähenverordnung im Lichte der gerichtlichen Entscheidung zur Biberverordnung wieder aufgegriffen.